

**Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern**

Sozialamt

**Direction de la santé publique
et de la prévoyance sociale
du canton de Berne**

Office des affaires sociales

**Erziehungsdirektion
des Kantons Bern**

Mittelschul- und Berufsbildungsamt

**Direction de l'instruction publique
du canton de Berne**

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 78 11
Telefax +41 31 633 78 92
www.gef.be.ch
info.soa@gef.be.ch



Leitfaden

Zusammenarbeit Asylsozialhilfestellen
und Flüchtlingssozialdienste sowie
Brückenangebote

August 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Adressaten	3
2	Brückenangebote	4
2.1	Zielgruppe	4
2.2	Das Angebot.....	4
2.3	Die Anbieter.....	4
3	Fallführung Integration	5
3.1	Zielgruppe	5
3.2	Das Angebot.....	5
3.3	Die Anbieter.....	5
4	Grundsätze der Zusammenarbeit	6
4.1	Rollenverständnis	6
4.2	Informationspflicht	7
5	Prozesse für die Zusammenarbeit	8
5.1	Anmeldeprozess.....	8
5.2	Standortbestimmung Vorlehre (betrifft BVS nicht).....	9
5.3	Umgang mit Absenzen	9
5.4	Stand Anschlusslösung	9
5.5	Umgang mit Zeugnissen.....	10
5.6	Aufnahme/Ablehnung zweites Jahr BVS.....	10
6	Umsetzung	11
6.1	Asylsozialhilfestellen, Flüchtlingsdienste und GEF	11
6.2	Brückenangebote und ERZ.....	11
7	Anhang	12
7.1	Grundlagen.....	12
7.2	Abbildungsverzeichnis	12

1 Ziel und Adressaten

Adressaten: Dieser Leitfaden richtet sich an:

1. Sozialarbeitende in Asylsozialhilfestellen und Flüchtlingssozialdiensten sowie
2. Leitungs- und Lehrpersonen sowie Sachbearbeitende in den Brückenangeboten
Vorlehre und Berufsvorbereitendes Schuljahr.

Ziel dieses Leitfadens ist die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den oben aufgeführten Adressaten durch die Definition von Grundsätzen und Prozessen.

Asylsozialhilfestellen und Flüchtlingssozialdienste (ASH und FLSD) sind für die Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen (VA) und Flüchtlingen (FL) zuständig, solange diese Sozialhilfe beziehen und sich in der Zuständigkeit des Kantons befinden. Während des Besuchs eines Brückenangebots obliegen den Lehrpersonen die Ausgestaltung und Durchführung des Unterrichts und u.a. die Unterstützung beim Finden einer Anschlusslösung.

Sowohl Lehrpersonen als auch Sozialarbeitende haben somit eine Begleitungsfunktion. Beide Akteure verfügen über knappe personelle Ressourcen. Um 15-25-jährige VA und FL effektiv und effizient in deren Integrationsprozess zu unterstützen, werden im vorliegenden Leitfaden Grundsätze und Prozesse der Zusammenarbeit zwischen den beiden verantwortlichen Stellen festgelegt.



Abbildung 1: Begleitung als Schnittstelle in der Zusammenarbeit

Erarbeitung: Der vorliegende Leitfaden wurde von Vertreterinnen und Vertretern der Brückenangebote und der ASH und FLSD erarbeitet. Zwischen Sommer 2017 und Frühling 2018 fanden verschiedene Anlässe und Austauschtreffen statt. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) verschriftlichte die Ergebnisse im April 2018 und ist für die Aktualisierung des Leitfadens zuständig. Die Erziehungsdirektion (ERZ) ist für die Planung, Vorbereitung und Umsetzung seitens Brückenangebote zuständig.

Abgrenzung: Der Leitfaden gilt nicht für die Zielgruppen mit Status N (Asylsuchende) und für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und unbegleiteten minderjährigen vorläufig Aufgenommenen (UMA). Dem Kanton sind die dazugehörigen Problematiken bewusst und bekannt.

2 Brückenangebote

2.1 Zielgruppe

Brückenangebote richten sich i.d.R. an Jugendliche und junge Erwachsene (J/jE) zwischen 15 und 25 Jahren im Kanton Bern, die trotz Bemühungen keine Anschlusslösung für die Zeit nach dem 9. Schuljahr gefunden haben und über keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, Mittelschule) verfügen.¹

2.2 Das Angebot

Für den vorliegenden Leitfaden bzw. die Zielgruppe der VA und FL in kantonaler Zuständigkeit sind vor allem die zwei folgenden Brückenangebote relevant.²

Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration (BPI): Das BPI ist ein schulisches Brückenangebot für J/jE mit Migrationshintergrund, welche noch nicht lange in der Schweiz sind. Ziel ist die Integrationsförderung und der Erwerb der Landessprache sowie die Berufsorientierung bzw. die Vorbereitung auf den Berufseinstieg. Das BPI ist modular aufgebaut. Im ersten Jahr (BPI 1) liegt der Schwerpunkt auf dem Erwerb von Grundkompetenzen in der deutschen Sprache und auf der Orientierung im neuen Land und in dessen Berufswelt. Im zweiten Jahr (BPI 2) stehen neben der sprachlichen Kompetenz die Allgemeinbildung, die zielgerichtete Berufsorientierung und der Berufseinstieg im Zentrum. Das BPI beginnt in der Regel im August, spätere Eintritte sind bei freien Plätzen bis Ende Januar des Folgejahres möglich.

Vorlehre: Die Vorlehre ist ein duales Brückenangebot für J/jE ohne Anschlusslösung nach dem 9. Schuljahr. Ziel ist es, eine Lehrstelle (EBA, EFZ) zu finden und dass die J/jE den Anforderungen am Arbeitsplatz und in der Berufsfachschule gewachsen sind. Die Vorlehre besteht aus drei Tagen pro Woche Arbeit in einem Vorlehrbetrieb und zwei Tagen Unterricht in einer Berufsfachschule. In den Schulferien sind es fünf Tage Arbeit im Betrieb. Sie startet in der Regel im August, spätere Eintritte sind jedoch bis Ende Januar des Folgejahres möglich.

Weitere Brückenangebote: siehe www.erz.be.ch/brueckenangebote.

2.3 Die Anbieter

BPI und Vorlehre werden regional an Berufsfachschulen des Kantons Bern durchgeführt, konkret sind dies folgenden Anbieter:

Region	BPI	Vorlehre
Bern Mittelland und Bern Stadt	<ul style="list-style-type: none"> Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF Bern), Abteilung Berufsvorbereitung, Stadt Bern 	<ul style="list-style-type: none"> Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern (gibb), Stadt Bern Berufsfachschule des Detailhandels (bsd), Stadt Bern
Biel-Seeland	<ul style="list-style-type: none"> Berufsbildungszentrum (BBZ) Biel/Bienne-Seeland, Biel 	
Emmental-Oberaargau	<ul style="list-style-type: none"> Bildungszentrum Emme (bzemme), Burgdorf und Langnau Berufsfachschule Langenthal (bfs), Langenthal 	
Jura bernois	<ul style="list-style-type: none"> Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff), Tramelan 	
Oberland	<ul style="list-style-type: none"> Berufsbildungszentrum IDM, Interlaken und Spiez 	

Abbildung 2: Anbieter von Brückenangeboten BPI und Vorlehre

¹ Es gibt aufgrund der grossen Nachfrage zunehmend auch Brückenangebote für Personen über 25 Jahren: Vorlehre Integration, BPI 2-E in Bern an der BFF, Vorlehre 25 Plus in Bern und Thun.

² Über die Ausweitung des Leitfadens auf weitere Brückenangebote wie die Vorlehre Integration, die Vorlehre 25Plus, das BPI 2E, das BPA, das BVS Plus informieren die Erziehungsdirektion und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu einem späteren Zeitpunkt.

3 Fallführung Integration

3.1 Zielgruppe

Die Fallführung Integration im Asyl- und Flüchtlingsbereich richtet sich an Sozialhilfe beziehende VA (Status F) oder FL (Status B/F)³, die nicht länger als 7 Jahre (VA) oder 5 Jahre (FL) in der Schweiz sind. Diese ersten 7 respektive 5 Jahre ist der Kanton für die Fallführung zuständig bzw. für die Leistungsverträge mit den jeweiligen Sozialdiensten. Nach diesen 7 bzw. 5 Jahren werden die Dossiers den Gemeindesozialdiensten übergeben.

3.2 Das Angebot

Die Fallführung Integration für VA und FL besteht im Kanton Bern aus:

- Der Anwendung der Fallführungsinstrumente „Erstinformation, Situationsanalyse, Integrationsplan / Zielvereinbarung“ und Begleitung bei der Umsetzung der Massnahmen des Integrationsplans.
- Der Finanzierung von individuellen Integrationsmassnahmen, die im Integrationsplan festgelegt wurden, mittels eines Geldpools, der den ASH und FLSD zur Verfügung steht.
- Der Koordination von Vernetzungsaktivitäten und von Wissen zur Integrationsförderung durch die Fachressorts berufliche Integration.

Sozialarbeitende in ASH und FLSD sind neben der oben ausgeführten Fallführung Integration für die Unterbringung, Unterstützung und Beratung in lebenspraktischen Belangen und Integrationsfragen ihrer Klienten verantwortlich.

Die Integration ist in der Mitverantwortung der Sozialarbeitenden, sie sind aber nicht Erziehungsberechtigte. Diese Aufgabe obliegt den Eltern der 15-18-jährigen VA und FL. Eine Ausnahme bilden die unbegleiteten minderjährigen VA und FL, welche jedoch nicht Zielgruppe dieses Leitfadens sind.

3.3 Die Anbieter

ASH sind regional verankert, die FLSD nur zum Teil, siehe hierzu die nachfolgende Tabelle:

Region	Asylsozialhilfestellen	Flüchtlingssozialdienste
Stadt Bern	Kompetenzzentrum Integration (KI) Stadt Bern, Bern	Caritas Bern, Bern und Spiez Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) Bern, Langenthal und Biel
Bern Mittelland	Heilsarmee Flüchtlingshilfe (HAF), Bern, Burgdorf usw.	
Biel-Seeland Berner Jura	Asyl Biel und Region (ABR), Biel	
Emmental-Oberaargau	Heilsarmee Flüchtlingshilfe (HAF), Bern, Burgdorf usw.	
Oberland	Verein Asyl Berner Oberland (ABO), Thun und Spiez	

Abbildung 3: Anbieter Fallführung Integration ASH und FLSD

Adressen siehe www.be.ch/integration

³ Nicht Zielgruppe des vorliegenden Leitfadens sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, da diese im Rahmen eines Case Managements von der Zentrum Bäregg GmbH betreut werden. Die Fachstelle Brückenangebote regelt diese Zusammenarbeit an anderer Stelle. Auch Asylsuchende (Status N) sind nicht Zielgruppe dieses Leitfadens.

4 Grundsätze der Zusammenarbeit

4.1 Rollenverständnis

Ein gemeinsames Ziel in der Begleitung von 15-25-jährigen VA und FL ist für Sozialarbeitende und Lehrpersonen die Befähigung zur Selbständigkeit. Der Weg dazu, die Rollen, Aufgaben und Ressourcen für die Begleitung unterscheiden sich zwischen den verschiedenen Akteuren.

Lehrpersonen in Brückenangeboten haben den Auftrag, die 15-25-jährigen Lernenden in ihrer Klasse zu unterrichten, zu fördern und mit ihnen eine Anschlusslösung zu finden. Sozialarbeitende in ASH und FLSD sind für die Ausrichtung der Sozialhilfe und für die Integrationsförderung zuständig.

Es lässt sich grob zwischen folgenden Themenbereichen und Funktionen unterscheiden.

Lehrpersonen in Brückenangeboten **Zuständigkeitsbereich:** Schulische und berufliche Förderung und Begleitung, Kontakt zum Betrieb, Triagestelle bei Problemen in Betrieb und/oder Schule.

Begleitung: Die Lehrpersonen stehen in täglichem Kontakt mit den Lernenden. Es besteht ein gewisses gegenseitiges Vertrauensverhältnis. Lehrpersonen melden den Sozialarbeitenden auffällige Absenzen und Fehlverhalten sowie bekannte Schwierigkeiten im privaten Bereich. Die Sozialarbeitenden leiten anschliessend angemessene Massnahmen ein und können Sanktionen nach ihren jeweiligen internen Richtlinien anwenden (siehe auch 4.2 und 5.3).

Sozialarbeitende in ASH und FLSD **Zuständigkeitsbereich:** Fallführung in sozialhilferechtlichen Themenbereichen (z.B. wirtschaftliche Hilfe, Gesundheit, Wohnen).

Begleitung: Die Sozialarbeitenden stehen mit ihren Klientinnen und Klienten ungefähr einmal im Monat in Kontakt, entweder im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder per Telefon/E-Mail. Sie haben eine stärkere Kontrollfunktion inne und verfügen über verschiedene finanzielle und rechtliche Möglichkeiten.

Auch wenn Sozialarbeitende und Lehrpersonen unterschiedliche Rollen und Funktionen haben, können sie sich gegenseitig unterstützen. Zwar stehen auf beiden Seiten begrenzte Ressourcen für die Begleitung zur Verfügung. Es gilt aber die Annahme, dass durch eine bessere und früher ansetzende Zusammenarbeit negative Entwicklungen verhindert werden können, welche erfahrungsgemäss mehr Ressourcen binden.

4.2 Informationspflicht

Die Kommunikation zwischen den beiden Unterstützungssystemen ist ausschlaggebend für das optimale und gewinnbringende Funktionieren der Zusammenarbeit. Während des Besuchs des Brückenangebots haben Lehrpersonen/Berufsfachschulen und die fallführenden Sozialarbeitenden eine gegenseitige Informationspflicht:

Sozialarbeitende informiert Lehrperson/Schule bei:	Lehrperson/Schule informiert Sozialarbeitende bei:
<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeitswechsel/Personalwechsel • Längeren Abwesenheiten der/des J/jE • Wohnortswechsel • Wechsel Ausländerausweis • Weitere relevante Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme/Ablehnung in Brückenangebot (5.1) • Auffällige Absenzen (5.3) oder anderen Schwierigkeiten, Disziplinarmaßnahmen • Stand Anschlusslösung (5.4) • Aufnahme/Ablehnung zweites Jahr BVS (5.6) • Weitere relevante Informationen

Abbildung 4: Gegenseitige Informationspflicht zwischen BrA und ASH/FLSD

Neben der gegenseitigen Information ist auch der Austausch zwischen den beiden Unterstützungssystemen wichtig. Deshalb finden in den 5 Regionen (1) Stadt Bern, (2) Bern Mittelland, (3) Emmental-Oberaargau, (4) Berner Oberland, (5) Biel Seeland-Berner Jura regionale Vernetzungstreffen statt. Teilnehmerkreis und Inhalte sind den Regionen überlassen.

Zuständigkeiten	Alternierend durch Sozialdienste und Brückenangebote
Zeitpunkt	1-2 mal pro Jahr
Form	Regionale Treffen, alles weitere ist den Regionen überlassen

5 Prozesse für die Zusammenarbeit

Um die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen zu verbessern, wurde ein Prozess erarbeitet, welcher einen zielführenden Informationsfluss sicherstellen soll.

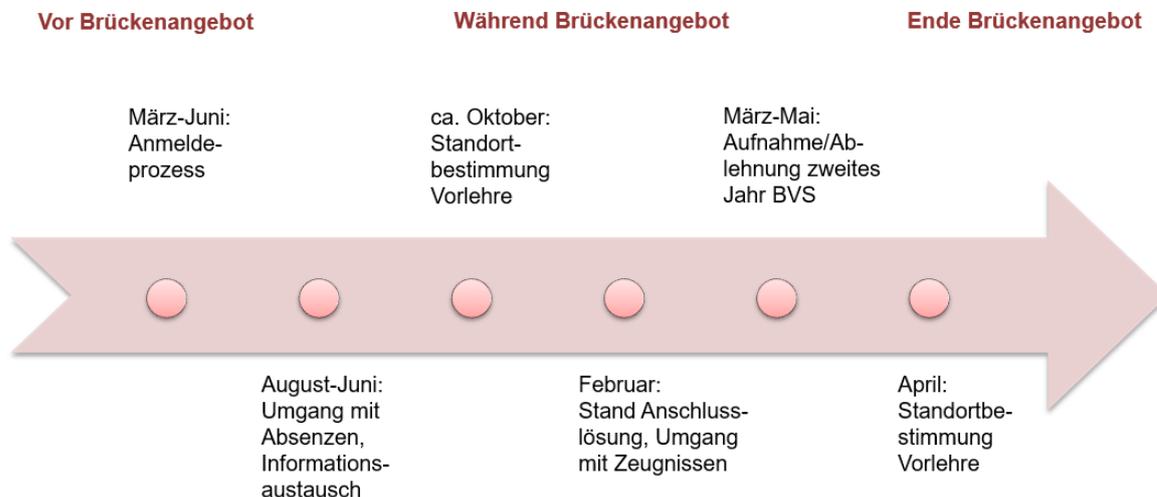


Abbildung 5: Zeitachse Besuch eines Brückenangebotes

In den Vorarbeiten vom Sommer 2017 bis Frühling 2018 wurden verschiedene Lösungsvarianten mit dem Ziel eines verbesserten Informationsflusses diskutiert.

In den Kapiteln 5.1. bis 5.6. werden die erarbeiteten Vorgehensweisen erläutert, mit welchen eine optimierte Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden und Lehrpersonen erreicht werden soll.

5.1 Anmeldeprozess

Sobald die Brückenangebote definitiv über Aufnahme und Ablehnung der Anmeldungen für das kommende Schuljahr entschieden haben, informieren sie die Sozialarbeitenden über den aktuellen Stand im Anmeldeprozess.

Zuständigkeiten	Die Abteilungsleitungen der Brückenangebote initiieren die Weiterleitung der Aufnahme- oder Ablehnungsentscheide an die Sozialarbeitenden. Die Sozialarbeitenden sind für vollständige und aktuelle Kontaktangaben im Anmeldeformular zuständig.
Zeitpunkt	Die Information zu Aufnahme oder Ablehnung erfolgt voraussichtlich jeweils im Verlaufe des Junis. Unterjährige Eintritte werden einzeln und nach Eingang behandelt.
Form	Die Brückenangebote suchen eine regionale Lösung, wie sie den fallführenden Stellen die Informationen jeweils bis spätestens Ende Juni zukommen lassen können, unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

5.2 Standortbestimmung Vorlehre (betrifft BVS nicht)

Nach 3 Monaten sowie im April führen die Betriebe eine Standortbestimmung mit ihren Vorlernenden mittels des [Formulars «Standortbestimmung Vorlehre»](#) durch.

Zuständigkeiten	Der Betrieb führt die Standortbestimmung durch und übergibt dem/der Lernenden ein Exemplar des von beiden Seiten unterschriebenen Formulars. Der Lernende/die Lernende ist dafür verantwortlich, dass eine Kopie des Standortbestimmungsformulars an die Berufsfachschule sowie an den/die Sozialarbeiter/in geht.
Zeitpunkt	Nach drei Monaten sowie im April.
Form	Formular «Standortbestimmung Vorlehre» (vgl. Website MBA)

5.3 Umgang mit Absenzen

Da die Sozialarbeitenden während ihrer Gespräche selten von den Absenzen während des Schulbesuchs erfahren und eine Kenntnisnahme nach Ausschluss oder Abschluss zu spät ist, melden die Lehrpersonen den Sozialarbeitenden, wenn ein Absenzen-Verhalten auffällig wird. Sie entscheiden dabei situativ, z.B. aufgrund von folgenden Situationen:

- Die Absenzen häufen sich;
- Sie sind nicht entschuldigt;
- Es liegt ein regelmässiges/periodisches Fehlen vor;
- Der/die Lernende erscheint regelmässig am Morgen zu spät

Zuständigkeiten	Die Lehrperson entscheidet über die Auffälligkeit des Absenzen-Verhaltens und informiert den/die Sozialarbeitenden per Mail darüber. Der/die Sozialarbeitende organisiert ein Gespräch mit dem/der Klienten/in, um Thematik und Problem zu erörtern und analysieren. Bei Bedarf werden psychologische, ärztliche oder andere Massnahmen ausgelöst. Sollten diese Massnahmen zu nichts führen, können die fallführenden Stellen Integrations- oder Motivationszulagen streichen oder in einem weiteren Schritt den Grundbedarf kürzen (temporär).
Zeitpunkt	Sobald das Verhalten als „auffällig“ eingestuft werden kann, nicht erst bei drohendem Ausschluss vom Brückenangebot.
Form	Kommunikation Lehrperson/Sozialarbeitende: In der Regel per E-Mail unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

5.4 Stand Anschlusslösung

Grundsätzlich ist der/die Lernende während des Brückenangebots für die Suche nach einer Anschlusslösung zuständig, er/sie wird von der Lehrperson unterstützt.

Zu Beginn des zweiten Semesters führt die Lehrperson ein Standortgespräch mit dem/der Lernenden durch, indem der Stand der Suche nach einer Anschlusslösung thematisiert und im «Laufblatt Weiterführung Integrationsmassnahmen» (es gibt je ein Formular für die Vorlehre und für die BVS; diese werden den Schulen von der ERZ zur Verfügung gestellt) festgehalten wird. Das ausgefüllte Laufblatt erhält der/die Sozialarbeitende bis Ende Februar elektronisch unter Berücksichtigung des Datenschutzes oder per Post. Sollte sich im Standortgespräch zeigen, dass es eine zusätzliche Unterstützung bzw. einen Austausch mit dem/der Sozialarbeitende/n braucht, wird er/sie mittels Laufblatt darüber informiert und die Lehrperson lädt zu einem Gespräch ein. Die Sozialarbeitenden können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und in Absprache mit der Lehrperson weiterführende Integrationsmassnahmen auslösen. Die Unterstützung bei der Suche nach einer Anschlusslösung wird auch in diesem Fall weiterhin von der Lehrperson wahrgenommen.

Zuständigkeiten	Die Lehrperson informiert den/die Sozialarbeitende/n über den Stand der Anschlusslösung. Bei Bedarf wird ein Gespräch einberufen und weiterführende Integrationsmassnahmen können geprüft werden.
Zeitpunkt	Anfang zweites Semester, spätestens bis Ende Februar.
Form	Laufblatt Weiterführung Integrationsmassnahmen (zwei Versionen: Vorlehre und BVS).

5.5 Umgang mit Zeugnissen

Die Lernenden haben den Auftrag, die Sozialarbeitenden über die Zeugnisse zu informieren. Die Sozialarbeitenden können ab Februar und Juli ihre Klientinnen und Klienten danach fragen. Ein Versand von Zeugniskopien seitens Schulen an die Sozialarbeitenden soll nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Vermittlung über die Klient/innen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht funktioniert hat und die Schule entsprechend autorisiert ist (Auskunft über den Stand der Anschlusslösung erhalten die Sozialarbeitenden via Laufblatt Weiterführung Integrationsmassnahmen, siehe hierzu Kapitel 5.4.).

Zuständigkeiten	Der/die Lernende lässt dem/der Sozialarbeitenden eine Kopie des Zeugnisses zukommen. Der/die Sozialarbeitende ergänzt im Integrationsplan, dass ab Februar und Juli der/die Lernende eine Zeugniskopie abgeben muss.
Zeitpunkt	Lernende liefern die Zeugniskopien jeweils ab Februar und Juli. Die Sozialarbeitenden ergänzen den Integrationsplan entsprechend: Beginn Brückenangebot.
Form	Kopie des Zeugnisses. Satz in Integrationsplan / Zielvereinbarung.

5.6 Aufnahme/Ablehnung zweites Jahr BVS

Das Laufblatt Weiterführung Integrationsmassnahmen enthält in der Version BVS die Anmeldung für ein zweites Jahr BVS. Wird bis zur Anmeldeperiode Brückenangebote (März-Mai) keine passende Anschlusslösung gefunden und wird ein zweites Jahr BVS (BPI 2 oder BPA) von der Lehrperson und dem/der Lernenden sowie der gesetzlichen Vertretung als sinnvoll erachtet, erfolgt ein Antrag um Aufnahme in ein zweites Jahr BVS mittels Laufblatt. Die Schulleitung/Abteilungsleitung entscheidet über Aufnahme/Ablehnung und die Lehrperson leitet dem/der Sozialarbeitenden das Laufblatt erneut weiter.

Zuständigkeiten	Die Lehrperson stellt den Antrag für ein zweites Jahr BVS und informiert den/die Sozialarbeitende/n über Aufnahme bzw. Ablehnung.
Zeitpunkt	März-Mai (Antrag), ab KW 20 (Entscheid).
Form	Laufblatt Weiterführung Integrationsmassnahmen Version BVS.

6 Umsetzung

Die organisatorische Umsetzung des Leitfadens erfolgt durch die jeweiligen Praxisakteure und liegt in deren Verantwortung.

6.1 Asylsozialhilfestellen, Flüchtlingsdienste und GEF

Die ASH und FLSD haben den Leitfaden ab dem 1. August 2018 umgesetzt. Fragen und Probleme bei der Umsetzung melden die Stellen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zeitnah, damit allfällige Massnahmen eingeleitet werden können.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist für die Aufschaltung der aktuellsten Version auf der Internetseite „www.be.ch/integration -> Formulare -> Instrumente für Asylsozialhilfestellen“ besorgt. Sie informiert auch die Anbieter der Brückenangebote über die Aufschaltung des Dokumentes.

Die weitere Handhabung des Leitfadens wird im Rahmen der regulären Zwischengespräche thematisiert (Reporting).

6.2 Brückenangebote und ERZ

Die Fachkommissionen der berufsvorbereitenden Schuljahre und Vorlehren haben die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Brückenangeboten konkretisiert. Der Leitfaden wird seit Beginn des Schuljahres 2018/19 umgesetzt.

Mehr Informationen hierzu liefert die Fachstelle Brückenangebote, www.erz.be.ch/brueckenangebote.

7 Anhang

7.1 Grundlagen

- Kantonales Integrationsprogramm 2018 – 2021, KIP II, Bericht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2018).
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG), Art. 3 Abs. 2, Art. 44 und 51
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 9. November 2005 (BerV), Art. 133
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (SHG), Art. 8, 8a, 19b und 72
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24. Oktober 2001 (SHV), Art. 25 ff.
- Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG), Art. 6 und 8
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG) (mehrjähriger Verpflichtungskredit), Art. 46, 48 Abs. 2 Bst. a, 49 und 50 Abs. 3
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV) (mehrjähriger Verpflichtungskredit), Art. 148 und 152 Abs. 2

7.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Begleitung als Schnittstelle in der Zusammenarbeit	3
Abbildung 2: Anbieter von Brückenangeboten BPI und Vorlehre	4
Abbildung 3: Anbieter Fallführung Integration ASH und FLSD	5
Abbildung 4: Gegenseitige Informationspflicht zwischen BrA und ASH/FLSD	7
Abbildung 5: Zeitachse Besuch eines Brückenangebotes.....	8